



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Freitag, den 30. Januar 2026

Nr. 1/2026

---

## INHALT

	Seite
<b>Richtlinie über die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule durch Angehörige und Gäste vom 15.01.2026</b>	<b>2</b>
<b>Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2026</b>	<b>4</b>
<b>Fachprüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsangebot „Zertifizierte*r AI Compliance Manager*in“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2026</b>	<b>12</b>
<b>Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.01.2026</b>	<b>16</b>

**Richtlinie über die Nutzung  
von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule  
durch Angehörige und Gäste  
vom 15.01.2026**

**1. Geltungsbereich, Angehörige und Gäste der Hochschule**

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule Kaiserslautern durch Angehörige und Gäste der Hochschule Kaiserslautern, sofern sie in dieser Richtlinie genannt sind. Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind die in § 3 Abs. 3 Grundordnung genannten Personen. Gäste sind in dieser Richtlinie genannte Personengruppen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

**2. Beteiligung von Angehörigen der Hochschule in der Lehre**

a) Durchführung von selbstständigen Lehrveranstaltungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, selbstständig Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung). Dies gilt auch für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Rahmen ihrer Bestellung durch die Hochschule.

b) Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können Prüfungen abnehmen, sofern sie entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung dazu berechtigt wurden (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HochSchG und § 3 Abs. 6 Grundordnung).

c) Unentgeltlichkeit

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen erfolgt unentgeltlich, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung über eine Vergütung getroffen wurde.

**3. Forschung durch Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Nach der Versetzung in den Ruhestand haben Professorinnen und Professoren das Recht begonnene Forschungsprojekte innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss zu bringen.

Sofern es von Seiten eines Projektes möglich ist, kann der Fachbereichsrat mittels Beschluss und mit Zustimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Professur zulassen, dass eine oder ein in den Ruhestand versetzte Professorin oder Professor Drittmittelprojekte durchführt. Diese Drittmittelprojekte sollen so angelegt sein, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Abschluss gebracht werden.

**4. Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule**

a) Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand gelten folgende Regelungen:

- Erhalt einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit
- Anlassbezogene Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen der Hochschule Kaiserslautern und Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung im Einvernehmen mit dem Fachbereich
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Eigene Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen und IT der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard, Software, Lizenzen)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

b) Beamten und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung

- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen und IT der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard, Software, Lizenzen)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

c) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

d) Für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, sofern sie nur vorübergehend an der Hochschule beschäftigt sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 62 HochSchG) gilt folgendes:

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
- Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen, Laboren und den zugeteilten Büroräumen sowie Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

e) Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen (Auszubildende) oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 Satz 3 EinschreibeO), Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien der Hochschule Kaiserslautern, sofern sie nicht Mitglieder im Sinne von Absatz 1 sind:

- Personalisierter Gastausweis, auf Antrag gegen den aktuell geltenden Kostenbeitrag für Studierende für die Erstausstellung, zur Nutzung
  - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

f) Nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 62 und 64 HochSchG, § 63 HochSchG)

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

e) Externe Mitwirkende in einem Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 HochSchG

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstausstellung, zur Nutzung
  - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

## **5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulangeziger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 6 Grundordnung und die Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule gemäß Beschluss des Senats vom 23.04.2025 (Hochschulangeziger Nr. 2/2025 vom 30. Mai 2025, S. 3) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 15.01.2026

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 10.12.2025 die folgende Fachprüfungsordnung für den ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 14.01.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen, Rücktrittsfrist
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlagen:**

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§ 13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang in Teilzeit, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Studiengang richtet sich als ausbildungsbegleitender und berufsbegleitender Studiengang an Auszubildende und Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich zu ihrer MTL-Ausbildung (Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik) oder ihrer MTV-Ausbildung (Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin und zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin) einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

(2) Der Studiengang ist eine praxisorientierte naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung, der sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

- umfangreiche Kenntnisse der Grundlagen der Physik, Biologie und Medizin
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
- theoretische und praktische Methodenkenntnisse der klinischen Labormedizin
- Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
- Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung (Konzeption von Experimenten, Trouble-shooting, Literaturrecherche und Interpretation von Daten)
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

(3) Die doppelte wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Dabei können die ersten Semester ausbildungsbegleitend und im weiteren Studienverlauf berufsbegleitend studiert werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 7) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

## **§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang, Exmatrikulation**

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz gemäß § 65 Absatz 1 und 2 sind für den Zugang zum Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

a) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinisch-Technischen Laborassistentin bzw. zum Medizinisch-Technischen Laborassistenten oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin bzw. zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten (VMTA) auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 oder eine entsprechende MT-Ausbildungen (MT-L/ MT-V) auf Grundlage der

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) vom 24.09.2021 sowie des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) vom 24.02.2021.

oder

b) ein Ausbildungsvertrag und ein Kooperationsvertrag zugunsten eines Studierenden bzw. einer Studierenden zwischen der Hochschule Kaiserslautern und einer mit der Hochschule Kaiserslautern kooperierenden staatlich anerkannten Schule für MT-L oder MT-V

nachgewiesen werden.

(2) Das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Prüfung zu einer unter Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Ausbildung führt zur Exmatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In der Regel ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen. Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann entsprechend nur zugelassen werden, wer die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt gemäß §10 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ohne Angaben von Gründen kann bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Es sind ein technisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 ECTS und ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 ECTS gemäß Anlage 1 zu erbringen. Innerhalb des nichttechnischen Wahlpflichtmoduls sind Wahlpflichtfächer zu wählen und zu bestehen. Diese können innerhalb des jeweiligen Semesterangebots frei gewählt werden. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Wahl verbindlich.

(2) Der Wechsel eines Wahlpflichtfachs in einem Modul gemäß Absatz 1 ist in begründeten Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtfach pro Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist der Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtfächer können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Für Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden rechtzeitig vor der Anmeldung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtfach zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Der Fachbereich kann hierzu abweichende Ausnahmen zulassen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtmodulen weitere Wahlpflichtfächer oder Wahlpflichtmodule beschließen und anbieten oder bestehende Wahlpflichtfächer oder Wahlpflichtmodule aussetzen. Die zusätzlichen Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Code, Podcast, Lehrvideo, Fallbeispiel zu erbringen sein.

(2) Die bestandenen Leistungen aus der MTL-Ausbildung werden pauschal im Umfang entsprechend der Anlage 1 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur MTLA beim Prüfungsamt.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten umfassen eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls genannt oder zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(5) Zur Verbesserung der englischen Sprachkompetenz können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen entsprechend der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktzahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legen die Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden sowie dem Studiengangsleiter bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

## **§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer eine Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann sich auf Antrag des Studenten auf bis zu 24 Wochen verlängern, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung während dieses Zeitraums nachgewiesen werden kann und eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, dass während der Arbeitszeit nicht oder nur teilweise an der Bachelorarbeit gearbeitet werden darf. Der Antrag sollte zum Beginn der Anmeldung eingereicht werden.

(3) Eine Prüferin oder ein Prüfer der Bachelorarbeit muss Mitglied der Hochschule Kaiserslautern sein.

(4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung oder auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wurde die Bachelorarbeit fristgerecht auf elektronischem Wege eingereicht, ist eine schriftliche Ausfertigung binnen 14 Tagen nachzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen trifftiger Gründe um maximal sechs Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 ABPO zum Erhalt des Themas der Bachelorarbeit beträgt 2 Semester. Die Frist kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG verlängert werden.

(7) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel maximal 20-minütigen Vortrag. Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden. Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

## **§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung der Modulnoten zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Gesamtnotenwert von „1,1“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2026 in den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulangebot der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 10.11.2020 (Hochschulangebot vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 25), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.01.2025 (Hochschulangebot Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 31), tritt mit dem Ende des

Wintersemester 2031/2032 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2031 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2031/2032 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Bachelorarbeit mit Kolloquium oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 21.01.2026

Prof. Dr. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Sem.	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
Modul 1: Mathematik	1	5	5			PL	K	5	
Modul 2: Grundlagen der Physiologie und Medizin	1	5	7		Grundlagen der Physiologie und Medizin	PL	K	5	
	2	2			Virtuelles Labor	SL	-	2	
Modul 3: Physik	2	4	5		Vorlesung	PL	K	4	
					Übung	SL	-	1	
Modul 4: Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	2	4	8		Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen werden das 2. bis 6. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlpflichtfächer im Umfang von 8 ECTS zu wählen.	SL	-	8	
		6			Wahlpflichtfächer: Philosophie 2CP Medizinethik 2CP Projektmanagement 2CP Einführung BWL 2CP Grundlagen Marketing 2CP Studium Generale 2CP Sprachkurs der Hochschule 2CP Kommunikations- und Führungstechniken 4CP Personalgewinnung und Bewerbertraining 2CP				
Modul 5: Medizinische Diagnostik	2	3	5			PL	PF	5	
		3							
Modul 7: Molekularbiologie	3	5	5			PL	HA	5	
Modul 8: Pharma und Qualitätsmanagement	4	5	5			PL	K	5	
Modul 10: Biotechnologie/- analytik	4	5	5			PL	HA	5	
Modul 11: Mikro- und Zellbiologie	4	5	5			PL	ASS	5	
Modul 15: Biochemie	5	5	5			PL	K	5	
Modul 16: Labortechnologie	6	5	5			PL	HA	5	
Modul 18: Medizinische Krankheitsbilder	6	5	5			PL	PF	5	
Modul 19: Regenerative Medizin	6	5	5		Praktisch	PL	KP1	1	
					Theoretisch (N)			4	
Modul 20: Data Science 1	7	5	5		Statistik	SL	-	2,5	
					Informatik	SL	-	2,5	
Modul 21: Technisches Wahlpflichtmodul	7	7	7		Siehe § 7. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 ECTS zu wählen: Onkologie Neurobiologie Forensische DNA-Analytik Technisches Studium-Generale	PL	K	7	
Modul 23: Data Science 2	8	5	5			SL	-	5	

Modul 24: Wissenschaftliche Grundlagen	8	5	5		Literaturrecherche und Wissenschaftliche Publikationen	SL	-	3						
					Wissenschaftskommunikation	PL	PR	2						
Modul 26: Bachelorarbeit mit Kolloquium	9	12	15		Bachelorarbeit	PL	BA	12						
					Kolloquium	PL	KOL	3						
<b>Anrechnungsmodule (diese Module werden aus der Berufsausbildung angerechnet)</b>														
Anrechnung zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises gemäß § 4 bei Einschreibung oder nach Ausbildungsabschluss. Es erfolgt keine Benotung.														
Modul 22: Nichttechnische Grundlagen			5											
Modul 6: Chemie			15											
Modul 9: Biologie			15											
Modul 12: Grundlagen Labor und Analytik			15											
Modul 13: Immunologie			5											
Modul 14: Grundlagen Medizin			15											
Modul 17: Histologie			18											
Modul 25: Praxisphase			15											
Gesamt CP			210					210						

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
ASS	Assignment
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KOL	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) und ggf. § x (KP 4-x) dieser FPO ergibt.
PF	Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PR	Präsentation
SL	Studienleistung (immer unbenotet)
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.

**Fachprüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsangebot  
„Zertifizierte\*r AI Compliance Manager\*in“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2026**

**I N H A L T**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Studienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Veranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien
- § 6 Prüfungen
- § 7 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang „Zertifizierte\*r AI Compliance Manager\*in“

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren im weiterbildenden Zertifikatsangebot „Zertifizierte\*r AI Compliance Manager\*in“. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihrer jeweils aktuellen festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis genannte Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

**§ 2 Studienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt entsprechend der Angabe in der Anlage ein Semester. Innerhalb der Studienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend der in der Anlage angegebenen Summe der ECTS-Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich entsprechend Absatz 1 Satz 1 über ein Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Anlage dargestellt.

(3) Ziel des Zertifikatsangebots „Zertifizierte\*r AI Compliance Manager\*in“ ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse in Informatik, rechtlichen und ethischen Aspekten von KI-Systemen sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis auf dem Gebiet des Risikomanagements für KI-Systeme.

(4) Den Interessierten und Teilnehmenden wird eine Fachberatung angeboten.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Eine Zulassung zu dem weiterbildenden Zertifikat „Zertifizierte\*r AI Compliance Manager“ nach erfolgt bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG sowie qualifizierter Erfahrung aus Ausbildung oder Beruf. Über das Vorliegen qualifizierter Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

### **§ 5 Veranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien**

(1) Das Studium erfolgt über digitale Selbstlernangebote. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Selbstlernangebot wird durch die Bearbeitung der Aufgaben des Selbstlernangebots erbracht.

(2) Das Studium kann auch teilweise oder vollständig in Präsenz oder online als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen erfolgen, deren Teilnahme verpflichtend ist; die zulässige Fehlzeit beträgt bis zu 20%. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Ausgestaltung des Lehrangebots in Präsenz oder online als Blockveranstaltung wird den Teilnehmenden vor der Anmeldung verbindlich mitgeteilt.

(3) Die Veranstaltungsform, Veranstaltungsorte und Zeiten für die Veranstaltungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt.

(4) Lehr-/Lernmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können unter anderem sein:

1. Lehr- und Studienbriefe sowie Lehrskripte,
2. Bücher mit Begleittexten,
3. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
4. Videos,

Kombinationen hiervon.

### **§ 6 Prüfungen**

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der zugehörigen Veranstaltung teilgenommen hat und das Entgelt für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot geleistet hat.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Von der AMPO abweichende Regelungen der Dauer einer Prüfung werden in der Anlage 1 geregelt.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen.

## **§ 7 Zertifikatsprüfung und Zertifikate**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen des jeweiligen Zertifikatsangebots zugeordnet sind.

(2) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO). § 18 Absatz 3 bis 6 AMPO findet keine Anwendung. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat mit der Bezeichnung des jeweiligen Zertifikatsangebots mit Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulangebot der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt für alle zukünftigen Teilnehmenden an dem Zertifikatsangebot.

Zweibrücken, den 21.01.2026

Prof. Dr. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage: Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang „Zertifizierte\* AI Compliance Manager\*in“**

Modul	Angaben zum Modul			Angaben zu Prüfungen					Bem.
	FS	CP	G		Art	Form	CP	G	
<b>1. Fachsemester</b>									
KI im Kontext soziotechnischer Systeme	1	1	-		SL	Ü	1		*
Juristische Grundlagen und Argumentationstechnik	1	1	-		SL	Ü	1		*
Changemanagement	1	1	-		SL	Ü	1		*
KI-Verordnung und angrenzender Rechtsfelder	1	1	-		SL	Ü	1		*
Risikomanagement und Normen für KI	1	2	-		SL	Ü	2		*
KI-Regulierung in der Praxis	1	4	100%	Hausarbeit Kolloquium	PL PL	HA KO	2 2	50% 50%	‡ ‡
Gesamt-CP		10					10		

**Legende**

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt  
 CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls zugeordnet ist  
 Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist  
 FS Fachsemester  
 G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung  
 HA Hausarbeit  
 KO Mündliche Prüfung als Kolloquium zur Hausarbeit (Fernprüfung)  
 PL Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 Ü Übungsaufgaben in Form von E-Tests
- \* Findet ein Modul vollständige in Präsenz oder online als Blockveranstaltung statt, wird die SL durch die lernbegleitende Maßnahme „Nachgewiesene Anwesenheit“ mit einer zulässigen Fehlzeit von 20% ersetzt.
- ‡ Die PL kann auch als „Klausur“ oder „elektronische Fernklausur“ durchgeführt werden. Die Art der PL wird den Teilnehmenden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge  
Elektrotechnik und Prozesstechnik  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 22.01.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 07.01.2026 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 05.06.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 14.01.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 15.01.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 05.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 07.07.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2025 vom 31.07.2025, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 Abs. 3 der „Anlage 2 Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik“ wird wie folgt gefasst:

Für den Masterstudiengang Elektrotechnik	Für den Masterstudiengang Prozesstechnik
<p>Themengebiet Mathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>- Komplexe Zahlen</li> <li>- Elementare Funktionen</li> <li>- Stetigkeit reeller Funktionen</li> <li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>- Kurvendiskussion</li> <li>- Vektorrechnung</li> <li>- Anwendungen in der Geometrie</li> <li>- Lineare Gleichungssysteme</li> <li>- Lineare Abbildungen und Matrizen</li> <li>- Differentialgleichungen</li> </ul> <p>Umfang mindestens 10 ECTS CP</p>	<p>Themengebiet Mathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>- Komplexe Zahlen</li> <li>- Elementare Funktionen</li> <li>- Stetigkeit reeller Funktionen</li> <li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>- Kurvendiskussion</li> <li>- Vektorrechnung</li> <li>- Anwendungen in der Geometrie</li> <li>- Lineare Gleichungssysteme</li> <li>- Lineare Abbildungen und Matrizen</li> <li>- Differentialgleichungen</li> </ul> <p>Umfang mindestens 10 ECTS CP</p>
<p>Themengebiet Grundlagen der Elektrotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Zusammenhänge R, L, C</li> <li>- Kirchhoff'sche Sätze</li> <li>- Netzwerke mit reellen Widerständen</li> <li>- Wechselstromnetzwerke (auch komplex)</li> <li>- Elektrische und magnetische Felder</li> <li>- Eigenschaften LTI-Systeme</li> <li>- Laplace-Transformation</li> <li>- Fourierreihe / Fouriertransformation</li> </ul> <p>Umfang mindestens 5 ECTS CP</p>	<p>Themengebiet Strömungslehre &amp; Thermodynamik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrostatik und Kinematik</li> <li>- Beschreibung der Durch- und Umströmung von Körpern</li> <li>- Ermittlung und Bewertung von Stoffdaten</li> <li>- 1. und 2. Hauptsatz der Thermodynamik</li> <li>- Kreisprozesse mit idealen Gasen</li> <li>- reale Fluide</li> <li>- Kreisprozesse mit Wasser und Kältemitteln</li> <li>- Wärmepumpen und Kältemaschinen</li> <li>- thermischen Trennverfahren: Destillation, Rektifikation, Extraktion, Grundzüge der Absorption</li> <li>- Phasengleichgewichte in Mehrkomponentensystemen</li> <li>- Mechanismen der Wärmeübertragung: Wärmeleitung, Konvektion und Strahlung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnung von Wärmedurchgangskoeffizient und Wärmeübergangskoeffizienten</li> <li>- Energiebilanzen und (grobe) Auslegung von Wärmeübertragern</li> <li>- Aufstellen von Wärme- und Stoffbilanzen für einfache Systeme</li> <li>- Filtration, Sedimentation</li> <li>- Wirbelschicht, Zyklone</li> <li>- Pumpen, Rührbehälter</li> </ul> <p>Umfang mindestens 5 ECTS CP</p>
--	---

2. § 2 der „Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung“ wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde, hierbei muss jeder Kompetenzbereich bestanden werden.“

b. Die Tabellen 3 und 4 in Absatz 6 werden wie folgt gefasst:

Kompetenzbereich „Ingenieurmathematik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>- Komplexe Zahlen</li> <li>- Elementare Funktionen</li> <li>- Stetigkeit reeller Funktionen</li> <li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>- Kurvendiskussion</li> <li>- Vektorrechnung</li> <li>- Anwendungen in der Geometrie</li> <li>- Lineare Gleichungssysteme</li> <li>- Lineare Abbildungen und Matrizen</li> <li>- Differentialgleichungen</li> </ul>
Kompetenzbereich „Grundlagen der Elektrotechnik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundgrößen</li> <li>- Grundlegende Zusammenhänge R, L, C</li> <li>- Kirchhoff'sche Sätze</li> <li>- Netzwerke mit reellen Widerständen</li> <li>- Wechselstromnetzwerke (auch komplex)</li> <li>- Elektrische und magnetische Felder</li> <li>- Mehrphasensysteme</li> <li>- Transiente Vorgänge in Netzwerken</li> <li>- Transformatoren</li> </ul>
Kompetenzbereich „Signal- und Systemtheorie“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenschaften LTI-Systeme</li> <li>- Laplace-Transformation</li> <li>- Fourierreihe / Fouriertransformation</li> <li>- z-Transformation</li> </ul>

Tabelle 3

Kompetenzanforderungen Elektrotechnik

Kompetenzbereich „Ingenieurmathematik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>- Komplexe Zahlen</li> <li>- Elementare Funktionen</li> <li>- Stetigkeit reeller Funktionen</li> <li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>- Kurvendiskussion</li> <li>- Vektorrechnung</li> <li>- Anwendungen in der Geometrie</li> <li>- Lineare Gleichungssysteme</li> <li>- Lineare Abbildungen und Matrizen</li> <li>- Differentialgleichungen</li> </ul>
---	---

Kompetenzbereich „Strömungslehre“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrostatik und Kinematik</li> <li>- Stromfadentheorie</li> <li>- Kräfteberechnung mittels Impulssatzes</li> <li>- Beschreibung der Durch- und Umströmung von Körpern</li> <li>- Hydraulische Auslegung von Rohrleitungssystemen</li> </ul>
Kompetenzbereich „Thermodynamik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung und Bewertung von Stoffdaten</li> <li>- 1. und 2. Hauptsatz der Thermodynamik</li> <li>- Kreisprozesse mit idealen Gasen</li> <li>- Definitionen des Wirkungsgrades</li> <li>- technische Merkmale einzelner Apparate</li> <li>- reale Fluide</li> <li>- Kreisprozesse mit Wasser und Kältemitteln</li> <li>- Wärmepumpen und Kältemaschinen</li> </ul>
Kompetenzbereich Thermische Verfahrenstechnik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- thermischen Trennverfahren: Destillation, Rektifikation, Extraktion, Grundzüge der Absorption</li> <li>- Phasengleichgewichte in Mehrkomponentensystemen</li> <li>- Anwendung von Massen- und Energiebilanzen bei thermischen Trennverfahren</li> <li>- Auslegung von Prozessanlagen</li> </ul>
Kompetenzbereich Wärme- und Stoffübertragung“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mechanismen der Wärmeübertragung: Wärmeleitung, Konvektion und Strahlung</li> <li>- Berechnung von Wärmedurchgangskoeffizient und Wärmeübergangskoeffizienten</li> <li>- Energiebilanzen und (grobe) Auslegung von Wärmeübertragern</li> <li>- Diffusion und Konvektion</li> <li>- Aufstellen von Wärme- und Stoffbilanzen für einfache Systeme</li> </ul>

Tabelle 4

Kompetenzanforderungen Prozesstechnik

## Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2026.

Kaiserslautern, den 22.01.2026

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern